

942 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die bisherige Kunsthochschule der Stadt Linz in den Rang einer Hochschule erhoben und durch den Bund übernommen werden. Mit dieser fünften österreichischen Kunsthochschule, soll dem fühlbaren Mangel an qualifizierten Gestaltern, die Industrieprodukten auch eine ästhetisch befriedigende Form geben können, abgeholfen werden. Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb der Hochschule ist vom Bund zu bestreiten, wobei das Bundesland Oberösterreich und die Stadt Linz dem Bund jährlich je ein Sechstel des Aufwandes zu ersetzen haben werden. Für die erstmalige Ausschreibung der Lehrer-Dienstposten und die Erstattung von Besetzungsvorschlägen ist ein eigenes Berufungskollegium vorgesehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Mai 1973, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1973

Dr. F r u h s t o r f e r
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter